

Sonderdruck

Bayerisches Feuerwehrgesetz
(BayFwG)
und
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(AVBayFwG)



Bayerisches Feuerwehrgesetz

(BayFwG)

vom 23. Dezember 1981 (GVBI S. 526)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

Art. 1	Aufgaben der Gemeinden	5
Art. 2	Aufgaben der Landkreise	5
Art. 3	Aufgaben des Staates	5
Art. 3a	Integrierte Leitstellen	5

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Art. 4	Arten und Aufgaben der Feuerwehren	6
Art. 5	Freiwillige Feuerwehr	6
Art. 6	Feuerwehrdienst	6
Art. 7	Feuerwehranwärter	7
Art. 8	Feuerwehrkommandant	7
Art. 9	Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden	8
Art. 10	Erstattungsansprüche von Arbeitgebern	8
Art. 11	Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender	9
Art. 12	Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen	9
Art. 13	Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr	10
Art. 14	Berufsfeuerwehr	10
Art. 15	Werkfeuerwehr	11
Art. 16	Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde	12
Art. 17	Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren	12
Art. 18	Einsatzleitung	13

Geänderte Textstellen sind am Seitenrand gekennzeichnet

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände

Art. 19	Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister	14
Art. 20	Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	15
Art. 21	Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister	15
Art. 22	Feuerwehrverbände	16

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

Art. 23	(aufgehoben)	
Art. 24	Heranziehung von Personen und Sachen	16
Art. 25	Platzverweisung	16
Art. 26	Verhältnismäßigkeit	17
Art. 26a	Ordnungswidrigkeiten	17
Art. 27	Entschädigungsanspruch	17

V. Abschnitt

Kosten, Schlussvorschriften

Art. 28	Ersatz von Kosten	18
Art. 29	Finanzierung der staatlichen Aufgaben	19
Art. 30	Einschränkung von Grundrechten	19
Art. 31	Durchführungsvorschriften	19
Art. 32	Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	20

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

Art. 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (Abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Technischer Hilfsdienst).

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ²Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (Vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

Art. 2

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Art. 3

Aufgaben des Staates

¹Der Staat fördert den Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst. ²Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den Abwehrenden Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält die Landesfeuerwehrschulen.

Art. 3a

Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Art. 4

Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) ¹Der Abwehrende Brandschutz und der Technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. ²Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

(2) ¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. ²Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.

(2) Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können.

Art. 6

Feuerwehrdienst

(1) ¹Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet. ²Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, vom vollendeten 18. Lebensjahr an leisten; er endet in der Regel mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) ¹Der Feuerwehrrückführbeauftragte muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. ²Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflicht gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.

Art. 7

Feuerwehranwärter

- (1) Jugendliche können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten.
- (2) ¹Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Art. 8

Feuerwehrkommandant

- (1) ¹Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. ²Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes. ³Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.
- (2) ¹Der Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.
- (3) ¹Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.
- (4) ¹Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

Art. 9

Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) ¹Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ⁴Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2) Für Beamte und Richter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die Gemeinden den durch Zeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entstandenen Verdienstaufschlag bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden

1. notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen,
2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht die Landesfeuerwehrunderstützungskasse Ersatz leistet oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt werden kann.

Art. 10

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlages beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Art. 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) ¹Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. ²Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z. B. Gerätewarte), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. ³Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.

(2) ¹Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstausfall zu ersetzen ist. ²Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst kann angemessen entschädigt werden.

(3) ¹Sind Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. ²Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch länger weitergewähren.

(4) ¹Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. ²Sie ist monatlich im voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstausfalles werden durch Rechtsverordnung geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

Art. 12

Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

(1) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.

(2) ¹Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. ²Sie muss mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. ³Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. ⁴Diesen können Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 13

Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinden können Gemeindeglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst heranziehen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden können.

(2) ¹Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit; Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. ²Die zum Dienst Herangezogenen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Für Arbeitgeber der zum Feuerwehrdienst Herangezogenen gilt Art. 10 entsprechend.

(3) Zum Feuerwehrdienst kann nicht herangezogen werden,

1. wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,
2. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
3. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

(4) ¹Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt, es sei denn, dass eine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Der Kommandant der Pflichtfeuerwehr, sein Stellvertreter und die Führungsdienstgrade werden von der Gemeinde aus den Reihen der Feuerwehr auf Widerruf bestellt. ²Ist eine Berufsfeuerwehr eingerichtet, so führt deren Leiter die Pflichtfeuerwehr. ³Die Gliederung der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte richten sich nach den Bestimmungen über die Freiwillige Feuerwehr.

Art. 14

Berufsfeuerwehr

(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.

(2) ¹Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal kann weiterverwendet werden. ²Leiter der Berufsfeuerwehr muss ein Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) ¹Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke eines Zuges ständig einsatzbereit sein. ²Ihre Kräfte dürfen grundsätzlich für andere Aufgaben der Gemeinde nicht eingesetzt werden.

(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der Gemeinde im Vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 15

Werkfeuerwehr

(1) ¹Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Feuerwehren zum Schutz von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. ²Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Feuerwehr eines Betriebes oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. ²Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadensfall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ³Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. ⁴Vor der Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder der Verpflichtung, sind auch der Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr jederzeit überprüfen; ihre Vertreter können den Betrieb oder die Einrichtung unangemeldet betreten.

(4) In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde dem Bergamt, die der Regierung dem Bayerischen Oberbergamt zu.

(5) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr obliegen der Abwehrende Brandschutz und der Technische Hilfsdienst der Werkfeuerwehr. ²Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. ³Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.

(6) ¹Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde.

(7) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels sind kostenfrei.

Art. 16

Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

(1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.

(2) ¹Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen mit den übrigen Kommandanten von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten. ²Besteht eine Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren wahr.

(3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanungen zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Art. 17

Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes Hilfe zu leisten, soweit der Abwehrende Brandschutz und der Technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten.

(3) ¹Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. ²Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. ³In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. ⁴Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebietes haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. ⁵Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

Art. 18

Einsatzleitung

- (1) ¹Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. ²Er lässt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.
- (2) ¹Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes. ²Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.
- (3) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. ²Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. ³Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.
- (4) ¹Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. ²Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. ³Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.
- (5) ¹Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. ²Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamtes nötig.
- (6) Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen.
- (7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände

Art. 19

Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. ²Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und Ausbildungsveranstaltungen abzuhalten.

(2) ¹Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrates von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrates kein Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrates.

(3) ¹Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrenspektionsbereiche ein. ²Für die Leitung der Feuerwehrenspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren des jeweiligen Bereiches Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. ³Der Kreisbrandrat bestimmt einen der Kreisbrandinspektoren zu seinem ständigen Vertreter. ⁴Er kann die Kreisbrandinspektoren im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(4) ¹Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren. ²Soweit sie Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrzunehmen haben, unterstehen sie dem Kreisbrandrat unmittelbar; sonst unterstehen sie auch den Kreisbrandinspektoren, zu deren Unterstützung sie bestellt sind. ³Der Kreisbrandrat kann einen Kreisbrandmeister im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(5) ¹Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet, sich in einer Führungsfunktion bewährt und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben. ³Kreisbrandmeister kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ⁴Der Kreisbrandrat darf nicht, die Kreisbrandinspektoren sollen nicht gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein.

(6) ¹Der Kreisbrandrat bedarf der Bestätigung durch die Regierung; die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch das Landratsamt. ²Art. 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Kreisbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewählt worden sind, können bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum 63. Lebensjahr Dienst leisten.

Art. 20

Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich für den Staat tätig und unterstehen dem Landrat. ²Den Aufwand für ihre Tätigkeit tragen die Landkreise.

(2) ¹Sie erhalten eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. ²Die Auslagen werden vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz 3 durch die Entschädigung abgegolten. ³Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Entschädigung wird vom Landkreis festgesetzt. ²Sie ist von ihm monatlich im voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Rahmensätze für die Entschädigungsansprüche, die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstaufalles und die gesondert zu erstattenden Auslagen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

(4) Für Lohnfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend.

Art. 21

Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister

(1) ¹Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. ²Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. ³Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend.

(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt.

(3) ¹Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ²Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister.

Art. 22

Feuerwehrverbände

Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden.

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

Art. 23 (aufgehoben)

Art. 24

Heranziehung von Personen und Sachen

(1) ¹Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. ²Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) ¹Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. ²Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, dass Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den Abwehrenden Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst dulden.

Art. 25

Platzverweisung

¹Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. ²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes*) angewendet werden.

*) Nach der aktuellen Fassung des Polizeiaufgabengesetzes sind jetzt die Regelungen des unmittelbaren Zwangs in den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 PAG getroffen.

Art. 26

Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 26a

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Durchführung stört oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 25 Satz 1 zuwiderhandelt.

Art. 27

Entschädigungsanspruch

- (1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 6 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.
- (4) ¹Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschäden gewährt. ²Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. ³Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.
- (5) Haben Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.

V. Abschnitt

Kosten, Schlussvorschriften

Art. 28

Ersatz von Kosten

(1) ¹Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind. ²Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ³Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. für Sicherheitswachen.

(3) ¹Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. ²Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. ³Ansprüche nach Bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

Art. 29

Finanzierung der staatlichen Aufgaben

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist für die Aufgaben des Staates gemäß Art. 3 zu verwenden.

Art. 30

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 31

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere

1. in den Fällen der Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 20 Abs. 3 Satz 3,
2. über Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und -ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren,
3. über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,
4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkfeuerwehren, die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren, ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Anforderungen an ihr Personal.

Art. 32

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GVBI S 226),

2. Art. 51 Abs. 3 Nr. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBI S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBI S 223); der bisherige Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 wird Nr. 2.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)



vom 29. Dezember 1981

i. d. F. der Verordnungen

vom 14. August 1985 (GVBl 19/1985, S. 482)

vom 15. Juli 1990 (GVBl 15/1990, S. 303)

vom 23. Juli 1993 (GVBl 19/1993, S. 522)

vom 14. Juni 1994 (GVBl 16/1994, S. 515)

vom 22. September 1995 (GVBl 22/1995, S. 713)

vom 16. September 1998 (GVBl 19/1998, S. 687)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einzelne Aufgaben der Gemeinden	23
§ 2	Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren	23
§ 3	Gliederung	24
§ 4	Stärke	24
§ 5	Dienstgrade	24
§ 6	Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters	25
§ 7	Ausbildung von Führungskräften	25
§ 8	Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr	26
§ 9	Feuerwehrdienstpflicht	26
§ 10	Erstattung von Verdienstausschuss	27
§ 11	Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender	27
§ 12	Kreisbrandrat	28
§ 13	Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	28
§ 14	Werkfeuerwehr	29
§ 15	Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung	30
§ 16	Einsatzleitung in besonderen Fällen	30
§ 17	Einsatzbericht	31
§ 18	Landesfeuerweherschulen	31
§ 19	Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren	32
§ 20	Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	32
Anlage 1	Übersicht über die in Gruppen eingeteilten Fahrzeuge im Einsatzdienst	33

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

vom 29. Dezember 1981

zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 16. September 1998 (GVBl 19/1998, S. 687).

Aufgrund der Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einzelne Aufgaben der Gemeinde

Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden insbesondere

1. Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.

§ 2

Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren

¹Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr/Pflichtfeuerwehr/Berufsfeuerwehr (Gemeinde)“. ²Ortsfeuerwehren können die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr (Gemeindeteil)/ (Gemeinde)“ führen.

§ 3

Gliederung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. ²Taktische Einheiten sind insbesondere der Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug. ³Die kleinste taktisch selbständige Einheit ist die Gruppe. ⁴Soweit möglich, sind Züge zu bilden.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

- der Trupp mit dem Truppführer und höchstens zwei Feuerwehrleuten
- die Staffel mit dem Staffelführer und fünf Feuerwehrleuten
- die Gruppe mit dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten
- der Zug mit dem Zugführer und mindestens 16 Feuerwehrleuten.

§ 4

Stärke

(1) ¹Die Zahl der Gruppen einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebietes und nach den dort vorhandenen Gefahren. ²Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.

(2) ¹Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr ist eine Gruppe in dreifacher Besetzung. ²In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf die zweifache Besetzung beschränkt werden.

§ 5

Dienstgrade

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:

1. Mannschaftsdienstgrade:

- Feuerwehranwärter
- Feuerwehrmann
- Oberfeuerwehrmann
- Hauptfeuerwehrmann

2. Führungsdienstgrade:

- Löschmeister
- Oberlöschmeister
- Hauptlöschmeister
- Brandmeister
- Oberbrandmeister
- Hauptbrandmeister

§ 6

Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

§ 7

Ausbildung von Führungskräften

(1) Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG folgende Lehrgänge im Feuerwehrdienst vorgeschrieben:

1. der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und

2. der Lehrgang für Gruppenführer oder

der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat, oder der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.

(2) Für Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führungskräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen.

§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig taugliche Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. ²Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. ³Sie sollen nicht bereits aktive Mitglieder anderer Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sein.

(2) ¹Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Kommandanten aufgenommen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Kommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. ³Der Kommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.

§ 9

Feuerwehrdienstpflicht

(1) ¹Die Feuerwehrdienstpflicht besteht nur gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. ²Sie gilt auch als erfüllt durch den Dienst in einer Werkfeuerwehr oder in einer gemeindlichen Feuerwehr einer anderen Gemeinde.

(2) Nach Art. 23^{*)}Abs. 2 Nr. 2 BayFwG sind insbesondere nicht feuerwehrdienstpflichtig

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes,

2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Bedienstete, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind,

3. uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende,

4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerkes oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten,

5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten,

6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

^{*)} Art. 23 BayFwG wurde zurückgezogen. Wesentliche Richtsinhalte wurden im Art. 13 BayFwG integriert.

§ 10

Erstattung von Verdienstaussfall

(1) ¹Feuerwehrleute, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des Bundes-Angestelltentarifvertrages fordern. ²Für jeden Tag können höchstens zehn Stunden berücksichtigt werden. ³Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige Feuerwehrleute nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 11

Entschädigung^{*)} des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) ¹Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten bemisst sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen entsprechend der Anlage 1. ²Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich 19,10 Euro und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich 30,80 Euro. ³Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer Ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. ⁴Die Gemeinden können bestimmen, dass die Entschädigung auch den Verdienstaussfall abgilt; in diesem Fall ist sie über die Mindestsätze hinaus angemessen zu erhöhen. ⁵Der Verdienstaussfall kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Für den Stadtbrandrat erhöhen sich die Mindestsätze des Absatzes 1 um 35 v. H. ²Für Kommandanten in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können die Mindestsätze unterschritten werden.

(3) ¹Für die Entschädigung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten oder Stadtbrandrates gelten die Absätze 1 und 2 Satz 2 entsprechend. ²An die Stelle der Mindestsätze des Absatzes 1 treten beim Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten 50 v. H. und beim Stellvertreter des Stadtbrandrates 60 v. H. dieser Beträge.

(4) Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaussfall zu erstatten ist, eine Entschädigung von 10,70 Euro je Stunde.

*) Die im Abs. 1, Satz 1 und Abs. 4 genannten Entschädigungssätze gelten ab dem 01. Januar 2002. Änderungen der Entschädigungssätze werden jeweils im AIIIMBI veröffentlicht und in der *brandwacht* abgedruckt.

(5) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Mindestsätze des Absatzes 1, für die auf dieser Grundlage festgesetzten Entschädigungen und für die Entschädigung nach Absatz 4. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Mindestsätze und der Entschädigung bekannt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften.

§ 12

Kreisbrandrat

(1) Der Kreisbrandrat wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 BayFwG hat der Kreisbrandrat insbesondere

1. mindestens einmal im Jahr die Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie die Leiter der Werkfeuerwehren zu einer Ausbildungsveranstaltung einzuberufen,
2. mindestens alle drei Jahre die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren zu besichtigen,
3. an größeren Feuerwehreinmätsen im Landkreis teilzunehmen,
4. an den Dienstversammlungen der Kreisbrandräte teilzunehmen.

²In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann sich der Kreisbrandrat auch durch die Kreisbrandinspektoren oder -meister vertreten lassen.

(3) Der Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren müssen über geeignete Kraftfahrzeuge und ausreichende Fernmeldeeinrichtungen verfügen können.

§ 13

Entschädigung*) des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Die Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muss sich in folgendem Rahmen halten:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. für den Kreisbrandrat monatlich | 671,80 bis 1.073,90 Euro, |
| 2. für den Kreisbrandinspektor monatlich | 357,70 bis 660,10 Euro, |
| 3. für den Kreisbrandmeister monatlich | 122,50 bis 239,90 Euro. |

*) Die im Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Entschädigungssätze gelten ab dem 01. Januar 2002. Änderungen der Entschädigungssätze werden jeweils im AllMBI veröffentlicht und in der *brandwacht* abgedruckt.

²Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundene Tätigkeit hat und ob und in welcher Höhe Verdienstausfall abgegolten wird. ³Der Verdienstausfall kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes 1 und für die danach festgesetzte Entschädigung. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Rahmensätze bekannt.

(3) ¹Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und -inspektoren die Auslagen für die Beschaffung und den Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraumes, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse,

2. den Kreisbrandmeistern die Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.

²Die übrigen Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten.

(4) Reisekostenvergütung wird nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

Werkfeuerwehr

(1) Maßgebende Erfordernisse im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayFwG sind die Schutzbedürfnisse des Betriebes oder der Einrichtung gegen Brand- und Explosionsgefahren oder gegen sonstige Unglücksfälle im Betrieb oder der Einrichtung, durch die Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet werden könnten.

(2) ¹Während der Arbeitszeit des Betriebes oder der Einrichtung muss die Werkfeuerwehr mindestens in Stärke einer Gruppe ständig einsatzbereit sein. ²Außerhalb der Arbeitszeit richten sich die Stärke und Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nach den Erfordernissen gemäß Absatz 1; mindestens jedoch muss eine Gruppe kurzfristig alarmiert und eingesetzt werden können.

(3) Eine Werkfeuerwehr ist ganz oder teilweise mit hauptberuflichen Kräften zu besetzen, wenn nebenberufliche Kräfte den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht genügen.

(4) ¹Die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Angehörigen einer Werkfeuerwehr richten sich nach den Erfordernissen des Absatzes 1 und zumindest nach den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwilligen Feuerwehren. ²Hauptberuflich tätige Leiter von Werkfeuerwehren und ihre Stellvertreter sollen mindestens die Qualifikation für den Brandmeisterdienst der Berufsfeuerwehr besitzen.

(5) Eine Werkfeuerwehr muss mindestens mit einem genormten Löschgruppenfahrzeug und vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet sein, es sei denn, dass auch eine andere Ausrüstung den Erfordernissen des Absatzes 1 genügt.

(6) Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung über die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayFwG), nicht nur die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene, sondern auch die der Gemeinde zumutbare Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen.

(7) Vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr, der Rücknahme der Anerkennung oder ihres Widerrufs sind in der Regel auch die Regierung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören.

§ 15

Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind zur Hilfeleistung in einer Entfernung von mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze nur verpflichtet, wenn sie von der Polizei, einer anderen Feuerwehr, einer Gemeinde, einem Landratsamt oder einer Einrichtung des Rettungsdienstes dazu aufgefordert werden. ²Zur Hilfeleistung in geringerer Entfernung sind sie auch dann verpflichtet, wenn aus anderen Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass ihre Hilfe benötigt wird.

(2) ¹Der Kreis- oder Stadtbrandrat oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr hat für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehren zu sorgen. ²Er ist dabei von den Kommandanten seines Zuständigkeitsbereiches zu unterstützen. ³Die Alarmpläne sind auch über die Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden hinweg abzustimmen.

(3) Die Alarm- und Einsatzplanung in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 BayFwG und die Abstimmung der Alarmplanung gemäß Absatz 2 mit den Planungen für die Alarmierung anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

§ 16

Einsatzleitung in besonderen Fällen

(1) ¹Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch sein Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der ranghöchste anwesende Feuerwehrführungsdienstgrad die Einsatzleitung. ²Bei gleichem Dienstrang entscheidet das Dienstaltes.

(2) ¹Erstreckt sich ein besonders brandgefährdetes Objekt über das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, kann die Regierung die Einsatzleitung allgemein abweichend von Art. 18 BayFwG regeln. ²Das gilt auch für Objekte, zu deren Schutz die Mehrzahl der nach der Alarmplanung vorgesehenen technischen Einsatzmittel von einer Feuerwehr einer benachbarten kreisfreien Stadt oder aus einem benachbarten Landkreis gestellt wird.

(3) Befindet sich die Schadensstelle auf Liegenschaften bundeseigener Verwaltung, kann die Kreisverwaltungsbehörde die Einsatzleitung einem Bediensteten des Bundes übertragen, soweit nicht der Bund dort ohnehin schon die Zuständigkeit für den Abwehrenden Brandschutz ausübt.

(4) ¹In Bergbaubetrieben nimmt die nach dem Bundesberggesetz verantwortliche Person die Einsatzleitung wahr, sofern das Bergamt im Einzelfall nichts anderes anordnet. ²Das Bergamt kann die Einsatzleitung auch selbst übernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist derjenige zur Beratung des Einsatzleiters beizuziehen, dem außerhalb der dort genannten Liegenschaften oder Betriebe die Leitung der eingesetzten Feuerwehren zustünde.

(6) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

§ 17

Einsatzbericht

¹Der Kommandant der für den Einsatzort zuständigen Feuerwehr oder, wenn dieser beim Einsatz nicht anwesend war, der Einsatzleiter, fertigt bei Bränden und Technischen Hilfeleistungen einen Bericht über den Einsatz der Feuerwehren.

²Satz 1 gilt entsprechend für den Leiter einer Werkfeuerwehr.

§ 18

Landesfeuerweherschulen

(1) ¹Der Staat unterhält Landesfeuerweherschulen in Geretsried, Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. ²Sie führen die Bezeichnung „Staatliche Feuerweherschule Geretsried“, „Staatliche Feuerweherschule Regensburg“ und „Staatliche Feuerweherschule Würzburg“. ³Die Feuerweherschulen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesfeuerweherschulen haben insbesondere Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im Technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

§ 19

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren

(1) Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren tragen die in der Anlage 2^{*)} beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen.

(2) ¹Die Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in der Anlage 3^{*)} beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen. ²Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayFwG, die eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die ihrem Amt und ihrer Funktion entsprechenden Kennzeichen gemäß Anlage 2 zu tragen. ³Als Ärmelabzeichen ist jedoch das der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Standortes zu tragen.

(3) ¹Angehörige von Werkfeuerwehren dürfen die Kennzeichen gemäß Anlage 3 tragen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Ausübung einer Verbandstätigkeit können Kennzeichen getragen werden, die auf die besondere Funktion innerhalb des Verbandes hinweisen.

§ 20

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1974 (GVBl S. 423),

2. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vom 3. Dezember 1969 (GVBl S. 405).

^{*)} Wegen ihres Umfanges wurden die Anlagen 2 und 3 (s. GVBl Nr. 19/1998 s. 687) zu einem eigenen Merkblatt zusammengefasst, das bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg angefordert werden kann.

Anlage 1

Von den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen werden eingereicht:

1. In die Gruppe A:

Tragkraftspritzenfahrzeuge,
Vorauslöschfahrzeuge,
Kommando- und Einsatzleitwagen,
Krankentransportwagen,
Mehrzweckfahrzeuge für Mannschafts- und Gerätetransport,
Schlauchwagen, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
Lastkraftwagen,
Anhängeleitern,
Tragkraftspritzenanhänger,
Geräteanhänger,
Bootsanhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
Beleuchtungsfahrzeuge und -anhänger,
Notstromanhänger,
Trockenlöschanhänger,
sonstige Anhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören.

2. In die Gruppe B:

Löschgruppenfahrzeuge 8 und 16,
Tanklöschfahrzeuge,
Trockentanklöschfahrzeuge 16,
Trockenlöschfahrzeuge,
Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleitern),
Rüst- und Gerätewagen,
Rettungswagen,
Schlauchwagen SW 2000,
Zumischerlöschfahrzeuge,
Gerätewagen für Atemschutz- oder Strahlenschutzgeräte und vergleichbare sonstige Sonderfahrzeuge,
Gerätewagen für Wasserrettungsgeräte,
Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,
Kranwagen,
Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder vergleichbaren sonstigen Booten.

Sonderdruck: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Druck: Schätzl Druck & Medien, Donauwörth; 14. geänderte Auflage, 10.000, Aus-
gabe 04/2003, Stand 04/2003

Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt